

Vorblatt

Ziel:

Es besteht Umsetzungsbedarf hinsichtlich der Richtlinie 2017/164/EU zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission, ABl. Nr. L 27 vom 01.02.2017 S. 115. Die Umsetzungsfrist endet am 21.08.2018. Die Richtlinie 2017/164/EU der Kommission legt für 31 Arbeitsstoffe Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte fest.

Die genannte Richtlinie wurde im Bereich des Bundes in der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2018 - GKV 2018), BGBl. II Nr. 253/2001 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 254/2018, umgesetzt. Gleichzeitig wurde die Einstufung krebserzeugender und reproduktionstoxischer Arbeitsstoffe in den Anhängen I, III und VI der Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011 an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353, vom 31.12.2008, S. 1 (kurz: CLP-VO genannt), angepasst. Die Anpassung der Einstufungen von krebserzeugenden und reproduktionstoxischen Arbeitsstoffen erfolgen auf Grundlage von Tabelle 3.1 im Anhang VI der CLP-Verordnung und den neun dazu erlassenen Änderungsverordnungen.

Mit dem Verordnungsentwurf wird die geltende Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe, über krebserzeugende Arbeitsstoffe und über fortpflanzungsgefährdete (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe in der Land- und Forstwirtschaft (Burgenländische Grenzwerteverordnung in der Land- und Forstwirtschaft), LGBl. Nr. 28/2004, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 43/2016, im Sinne der zitierten EU-Vorschrift angepasst.

Inhalt:

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte sind ein wichtiger Bestandteil der allgemeinen Regelung zum Schutz der Gesundheit der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vor den von gefährlichen Chemikalien ausgehenden Risiken am Arbeitsplatz. Durch die vorliegende Verordnung sollen Verbesserungen des Gesundheitsschutzes für die Bediensteten erreicht werden, indem die Verweise in der Burgenländischen Grenzwerteverordnung in der Land- und Forstwirtschaft an die Grenzwerteverordnung 2018 - GKV 2018, BGBl. II Nr. 253/2001 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 254/2018 des Bundes angepasst werden. Damit wird die Richtlinie 2017/164/EU der Kommission umgesetzt und den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen entsprochen.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art. 12 Abs.1 Z 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung. Sind vom Bund keine Grundsätze aufgestellt, so kann die Landesgesetzgebung solche Angelegenheiten frei regeln. Sofern darüber hinausgehende Maßnahmen getroffen werden, sind diese von Art. 15 Abs. 1 B-VG erfasst.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf ist zur Umsetzung der eingangs zitierten Richtlinie unbedingt erforderlich.

Der Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

Auswirkungen betreffend verschiedene Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Aus derzeitiger Sicht kommen auf das Land keine Mehrkosten zu.

Erläuterungen

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Richtlinie 2017/164/EU zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission, ABl. Nr. L 27 vom 01.02.2017 S. 115 umgesetzt. Die Richtlinie 2017/164/EU der Kommission legt für 31 Arbeitsstoffe Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte fest.

Die genannte Richtlinie wurde im Bereich des Bundes in der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2018 - GKV 2018), BGBl. II Nr. 253/2001 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 254/2018, umgesetzt. Gleichzeitig wurde die Einstufung krebserzeugender und reproduktionstoxischer Arbeitsstoffe in den Anhängen I, III und VI der Grenzwerteverordnung 2011 (GKV 2011) an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353, vom 31.12.2008 (kurz: CLP-VO genannt), angepasst und wurde der Titel der GKV 2011 in Grenzwerteverordnung 2018 - GKV 2018 geändert.

Da die Burgenländische Grenzwerteverordnung in der Land- und Forstwirtschaft auf die Anhänge der GKV 2011 verweist, werden die Verweise entsprechend an die GKV 2018 angepasst.

Zusätzlich werden die Verweise auf das Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und auf die Bauarbeiterschutzverordnung aktualisiert.